

Sammlung
der
Gesetze und Verordnungen
für das Königreich Sachsen.
4^{tes} Stück, vom Jahre 1832.

N^o 6.) Bekanntmachung,

einige Milderungen der bisherigen Grundsätze über die Verdächtigkeit
der Ansteckung durch die Cholera betreffend;

vom 16ten Januar 1832.

Fertiggestellte ärztliche Beobachtungen über die Verbreitung der Asiatischen Cholera haben ergeben, daß die, durch die Bekanntmachung vom 27^{ten} October 1831. §. IX., bestimmte Ausdehnung, innerhalb welcher der Umkreis angestochter Orte als verdächtig anzusehen ist, unbedenklich an-och einer Einschränkung unterworfen werden könnte.

Es wird daher andurch Folgendes verordnet:

§. 1.

Nur der Umkreis einer Meile von einem von der Asiatischen Cholera angestochten Orte wird fernershin als verdächtig behandelt.

§. 2.

Personen, Waaren- und Viehtransporte aber, welche den Verdächtigkeitkreis eines angestochten Ortes nur auf der Durchreise berührt, jedoch innerhalb desselben weder übernachtet, noch beziehungsweise gelagert haben, oder aus der Emballage genommen worden sind, sollen dieserhalb nicht weiter für verdächtig angesehen, mithin auch der, durch die Verordnung vom 7^{ten} December v. J. §. 1., vorgeschriebenen fünfständigen Contumaz oder äußern Desinfection nicht mehr unterworfen werden.

Dresden, den 16ten Januar 1832.

Die wegen der Maßregeln gegen die Asiatische Cholera
allerhöchstverordnete Commission.

von Wietterheim.

H. v. Hausmann, S.